

Gebührentarif

vom 1. Januar 2024 ¹

(nachgeführt bis 1. Januar 2026)



Inhalt

1.	Verwaltung allgemein	1
2.	Bau.....	5
3.	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	10
4.	Benützungsgebühren für Einrichtungen des Freibades Rafzerfeld.....	21
5.	Bürgerrecht.....	22
6.	Feuerungskontrolle	23
7.	Feuerwehr	23
8.	Finanzen und Steuern	25
9.	Friedhof	26
10.	Werkbetrieb	27
11.	Einwohnerdienste (Meldewesen, Einwohnerregister)	28
12.	Nutzung öffentlicher Grund	29
13.	Polizei	31
14.	Schule.....	34
15.	Soziales und Gesundheit	35
16.	Rechtspflege.....	36
17.	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	37
18.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	38

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

1. Verwaltung allgemein

Art. 2 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	Fr.	15.00
---	-----	-------

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	Fr.	10.00
--	-----	-------

Art. 3 Kopien

¹ Papierausdruck für Private und Firmen:

je Seite Format A4, schwarz/weiss	Fr.	0.20
je Seite Format A4, farbig	Fr.	1.00
je Seite Format A3, schwarz/weiss	Fr.	0.40
je Seite Format A3, farbig	Fr.	2.00

² Papierausdruck für Rafzer Vereine und Organisationen:

je Seite Format A4, schwarz/weiss	Fr.	0.10
je Seite Format A4, farbig	Fr.	0.50
je Seite Format A3, schwarz/weiss	Fr.	0.20
je Seite Format A3, farbig	Fr.	1.00

Art. 4 Drucksachen

¹ Verordnungen und Reglemente der Gemeinde	gebührenfrei
---	--------------

² Pläne:

Ortsplan	gebührenfrei
Zonenplan	gebührenfrei
Kernzonenplan	gebührenfrei

³ weitere Drucksachen:

Ortschronik	Fr.	20.00
Postkarte Rafz	Fr.	1.50
Selbstkleber Gemeindewappen	Fr.	1.50
diverse Broschüren		gebührenfrei

⁴ Gemeindemitteilungsblatt für Auswärtige,
pro Abonnement und Kalenderjahr:

Zustellort Inland	Fr.	40.00
Zustellort Europa	Fr.	60.00
Zustellort Übersee	Fr.	68.00

⁵ Texte Gemeindemitteilungsblatt:

Texte Behörden und Verwaltungen		gebührenfrei
Texte Vereine, Parteien und Privatpersonen für nicht kommerzielle Zwecke		gebührenfrei

⁶ Inserate Gemeindemitteilungsblatt,
pro Abonnement und Kalenderjahr:

1/8 Seite	Fr.	280.00
1/4 Seite	Fr.	500.00
für Restaurants	Fr.	280.00

Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG^a

¹ Informationsgesuche zu eigenen Personen-
daten der gesuchstellenden Person

gebührenfrei

² Reproduktionen:

Fotokopie im Format A4 oder A3

– ab normaler Einzelblattvorlage für A4		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	0.20
– farbig, pro Seite	Fr.	1.00
– ab normaler Einzelblattvorlage für A3		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	0.40
– farbig, pro Seite	Fr.	2.00

^a Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4)

– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	2.00
– farbig, pro Seite	Fr.	4.00
elektronische Kopie, online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
– ab Einzelblattvorlage für A4		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	0.20
– farbig, pro Seite	Fr.	1.00
– ab Einzelblattvorlage für A3		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	0.40
– farbig, pro Seite	Fr.	2.00
– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	2.00
– farbig, pro Seite	Fr.	4.00
elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	Fr.	35.00
Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	Fr.	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
³ Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	Fr.	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	Fr.	100.00

Art. 6 Spesen und Porti

Spesen aller Art:

Telefon, Telefax, ordentliche Briefpost-zustellung	inbegriffen
besondere Zustellarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.), polizeiliche oder amtliche Zustellung	effektive Kosten
Zustellung von Drucksachen, Reglementen und dergleichen	effektive Kosten
Publikationen	effektive Kosten
Nachforschungen durch Post- und Bank-institute	effektive Kosten

Art. 7 Personalkosten³

¹ Stundenansätze, sofern nichts anderes geregelt ist:

Gemeindeschreiber/in Verwaltung	Fr.	120.00
Abteilungsleiter/in Verwaltung	Fr.	100.00
Bereichsleiter/in Verwaltung	Fr.	90.00
Sachbearbeiter/in Verwaltung	Fr.	75.00
Aushilfen Verwaltung	Fr.	50.00
Lernende/r Verwaltung	Fr.	40.00
Praktikant/in Verwaltung	Fr.	40.00
Betriebsleiter/in Werke	Fr.	80.00
Stv. Betriebsleiter/in Werke, Werkvorarbeiter/in	Fr.	75.00
Brunnenmeister/in	Fr.	90.00
Werkmitarbeiter/in	Fr.	70.00
Hauswart/in	von Fr.	50.00
	bis Fr.	75.00
Reinigungsmitarbeiter/in	Fr.	45.00

² Zuschläge auf die vorstehenden Stundenansätze für dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht:

Nachtarbeit (20.00 bis 06.00 Uhr)	100 %
Samstagsarbeit	50 %
Sonntagsarbeit	100 %
Feiertage	100 %

Art. 8 Fahrzeuge und Maschinen

Ansätze, sofern nichts anderes geregelt ist:

Strassenwischmaschine, pro Stunde	Fr.	60.00
Gabelstapler, pro Stunde	Fr.	46.00
Walze, pro Stunde	Fr.	40.00
Nutzfahrzeuge (VW T6), pro Kilometer	Fr.	1.50
Nutzfahrzeuge (Renault Kangoo, Dacia Duster), pro Kilometer	Fr.	0.70
Motorsäge, pro Liter	Fr.	15.00
Freischneider, pro Liter	Fr.	15.00
Rasenmäher, pro Liter	Fr.	15.00
Signalisationsmaterial (Abgabe)		gebührenfrei
Winterdienst, pro Stunde (inkl. Fahrer/in und Fahrzeug/Maschine)	Fr.	140.00
Zugemietete Fahrzeuge und Maschinen		effektive Kosten

Art. 9 Mahnung und Inkasso

Zahlungserinnerung und 1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	Fr.	30.00
Umtriebsentschädigung in Betreibungsfällen	Fr.	50.00
einmalige Löschung einer Betreibung, pro Betreibung	Fr.	50.00

2. Bau

Art. 10 Grundsatz

¹ Gemäss den Bestimmungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017.

² Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird bis und mit Stammbewilligung für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, der Abwasseranlagen, des Wasseranschlusses sowie die feuerpolizeiliche Bewilligung, Begutachtungen und die ordentlichen Baukontrollen (Rohbau-, Bezugs- und Schlusskontrolle) eine Gebühr erhoben.

Art. 11 Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren im ordentlichen Verfahren nach mutmasslicher Bausumme:

für die ersten Fr. 25'000, Minimalgebühr		Fr.	350.00
für die weiteren Fr. 75'000, Ansatz 10 ‰ (von Fr. 25'001 bis Fr. 100'000)	von bis	Fr. Fr.	350.00 1'100.00
für die weiteren Fr. 400'000, Ansatz 9 ‰ (von Fr. 100'001 bis Fr. 500'000)	von bis	Fr. Fr.	1'100.00 4'700.00
für die weiteren Fr. 300'000, Ansatz 8 ‰ (von Fr. 500'001 bis Fr. 800'000)	von bis	Fr. Fr.	4'700.00 7'100.00
für die weiteren Fr. 800'000, Ansatz 5 ‰ (von Fr. 800'001 bis Fr. 1'600'000)	von bis	Fr. Fr.	7'100.00 11'100.00
für die restlichen Baukosten, Ansatz 3 ‰ (über Fr. 1'600'000)	von bis	Fr. Fr.	11'100.00 20'000.00

Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren

¹ Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für Bauvorhaben im Anzeigeverfahren	nach Aufwand
² Minimalgebühr	Fr. 350.00

Art. 13 Bewilligung von wärmetechnischen Anlagen und stationären Verbrennungsmotoren

¹ Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren, sofern Gesuch vollständig	gebührenfrei
² Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren, sofern Gesuch unvollständig	nach Aufwand
³ Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren, wenn Gesuch nachträglich eingereicht wird	nach Aufwand

Art. 14 Vorberatungen ohne gleichzeitiges Baugesuch

- | | |
|---|--------------|
| ¹ Baurechtliche Beratungen und Auskünfte an
Gesuchstellende, Erstberatung | gebührenfrei |
| ² Baurechtliche Beratungen und Auskünfte an
Gesuchstellende, welche das übliche Mass
überschreiten | nach Aufwand |

Art. 15 Meldeverfahren

- | | |
|--|--------------|
| ¹ Bearbeitung von Solaranlagen | gebührenfrei |
| ² Bearbeitung von Wärmepumpen | gebührenfrei |
| ³ Vorentscheide für energetische Sanierungen,
Solaranlagen und Wärmepumpen | nach Aufwand |

Art. 16 Erdsonden

- | | |
|------------------------------------|------------|
| Bewilligung von Erdsondenbohrungen | Fr. 250.00 |
|------------------------------------|------------|

Art. 17 Baukontrollen

- | | |
|---|--|
| ¹ Rohbauabnahme, sofern erforderlich | 50 % der Gebühr
gemäss Art. 11 und 12 |
| ² Bezugsabnahme, sofern erforderlich | 25 % der Gebühr
gemäss Art. 11 und 12 |
| ³ Schlussabnahme | |
| – sofern Bezugsabnahme erforderlich | 25 % der Gebühr
gemäss Art. 11 und 12 |
| – sofern keine Bezugsabnahme
erforderlich | 50 % der Gebühr
gemäss Art. 11 und 12 |
| ⁴ zusätzliche Baukontrollen innerhalb
des Baubewilligungsverfahrens | nach Aufwand |
| ⁵ Baukontrollen ausserhalb des Baube-
willigungsverfahrens | nach Aufwand |
| ⁶ Kontrolle Herstellung rechtmässiger Zustand | nach Aufwand |

Art. 18 Auflagenerfüllung

¹ normaler Prüfaufwand der Unterlagen zur
Auflagenerfüllung im Rahmen eines bewilligten
Bauprojektes

² ausserordentlicher Prüfaufwand der Unterlagen zur Auflagenerfüllung im Rahmen eines bewilligten Bauprojektes

Art. 19 Baulicher Zivilschutz³

¹ Schutzraumbauten (Behandlung Eingabe bis Schlussabnahme) nach Aufwand

² Projektänderungen/Nachkontrollen Schutzraumbauten nach Aufwand

³ Schutzraumbefreiungsgesuche/Gesuche für
Abgeltung Schutzraumbaupflicht durch Leistung
von Ersatzbeiträgen nach Aufwand

⁴ Subventionsgesuche nach Aufwand

⁵ Schutzraumkontrollen:

periodische Kontrolle	gebührenfrei
Nachkontrollen, je Kontrolle	nach Aufwand

mindestens Fr. 250.00

Mängelverfügungen, je Verfügung nach Aufwand

mindestens Fr. 300.00

Art. 20 Beförderungsanlagen

¹ Prüfung und Kontrolle Beförderungsanlagen durch amtliches Kontrollorgan nach kantonalen Richtlinien

² baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigaben von Beförderungsanlagen, je Anlage	Fr.	250.00
---	-----	--------

³ periodische Kontrolle	Fr. 200.00
------------------------------------	------------

⁴ erste und zweite Nachkontrolle, je Nachkontrolle Fr. 200.00

⁵ ab der dritten Nachkontrolle, je Nachkontrolle Fr. 300.00

Art. 21 Amtliche Vermessung (LIS, geoWeb)

Gebühr zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes, Basis gebührenpflichtiger Kostentarif des amtlichen Kontrollorgans	10 %
---	------

Art. 22 Übrige Gebühren³

¹ Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, pro Aufforderung	Fr. 200.00
² Publikationen (pauschal)	Fr. 150.00
³ Zustellung Baurechtsentscheid an Dritte, je Entscheid	Fr. 60.00
⁴ Bauverweigerung	nach Aufwand
⁵ Vorentscheid	nach Aufwand
⁶ Wiedererwägung	nach Aufwand
⁷ Anordnung/Aufhebung Baustopp	nach Aufwand mindestens Fr. 400.00
⁸ Rückzug/Rückweisung eines Baugesuchs	nach Aufwand
⁹ Nachforderung von Unterlagen/Akten-ergänzung	nach Aufwand
¹⁰ Aufwand ausserhalb Baugesuch (z. B. Sitzungen, Anfragen)	nach Aufwand
¹¹ Aufwand von Dritten (z. B. Gutachten)	effektive Kosten
¹² Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
¹³ Lieferung und Montage Hausnummer durch Werkbetrieb	Fr. 100.00
¹⁴ Aufgrabbewilligung	Fr. 300.00

Art. 23 Besondere Verhältnisse

In baurechtlichen Fällen, die nicht in diesem Gebührentarif geregelt sind, oder bei besonderen Umständen, welche eine Gebührenveranlagung nach vorliegenden Ansätzen nicht rechtfertigen, entscheidet die Gemeinde in eigener Kompetenz.

Art. 24 Planungen

¹ Begleitung private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	effektive Kosten
² Begleitung private Ortsplanungsverfahren	effektive Kosten
³ Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	effektive Kosten

3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 25 Saalsporthalle, Turnhallen und Aussenanlagen³

¹ Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

² Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel Fr. 200.00

bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand
Wiederbeschaffung effektive Kosten

³ Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung 30 %

weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70 %

⁴ Die Nutzung nicht reservierter Anlagen und/oder ausserhalb der vereinbarten Zeit kann durch die Gemeinde mit einem Aufschlag von 100 % nachverrechnet werden.

⁵ Für Kinder- und Jugendtraining und -Anlässe (schulpflichtiges Alter) ortsansässiger Vereine (mit Sitz in Rafz), J+S-Kurse und für Nonprofit-Angebote für Schüler/innen der Gemeinde Rafz werden keine Gebühren erhoben.

⁶ Saalsporthalle und Turnhallen für ortsansässige Vereine und Organisationen (mit Sitz in Rafz)

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Götze bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Tanneväg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Saalsporthalle 1/3 bis inkl. 2 Garderoben*	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Saalsporthalle 2/3 bis inkl. 4 Garderoben*	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Saalsporthalle 3/3 bis inkl. 6 Garderoben*	Fr. 300.00	Fr. 60.00	Fr. 300.00

⁷ Saalsporthalle und Turnhallen für Vereine und Organisationen aus den Rafzerfelder Gemeinden Wil, Hüntwangen, Wasterkingen, Eglisau, Buchberg und Rüdlingen

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Götze bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Saalsporthalle 1/3 bis inkl. 2 Garderoben*	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Saalsporthalle 2/3 bis inkl. 4 Garderoben*	Fr. 300.00	Fr. 60.00	Fr. 300.00
Saalsporthalle 3/3 bis inkl. 6 Garderoben*	Fr. 450.00	Fr. 90.00	Fr. 450.00

⁸ Saalsporthalle und Turnhallen für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Götze bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Saalsporthalle 1/3 bis inkl. 2 Garderoben*	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Saalsporthalle 2/3 bis inkl. 4 Garderoben*	Fr. 400.00	Fr. 80.00	Fr. 400.00
Saalsporthalle 3/3 bis inkl. 6 Garderoben*	Fr. 600.00	Fr. 120.00	Fr. 600.00

⁹ Aussenanlagen für ortsansässige Vereine und Organisationen (mit Sitz in Rafz)

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Rasenfeld 1 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Rasenfeld 2 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Roter Platz und Spielwiese*** Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Roter Platz Trubeland*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Beachvolleyball-Feld*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
zusätzlich pro 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00

Skaterplatz Schalmenacker***	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Zirkuswiese Trubeland	–	–	Fr. 50.00

¹⁰ Aussenanlagen für Vereine und Organisationen aus den Rafzerfelder Gemeinden Wil, Hüntwangen, Wasterkingen, Eglisau, Buchberg und Rüdlingen

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Rasenfeld 1 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Rasenfeld 2 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Roter Platz und Spielwiese*** Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Roter Platz Trubeland*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Beachvolleyball-Feld*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
zusätzlich pro 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Skaterplatz Schalmenacker***	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Zirkuswiese Trubeland	–	–	Fr. 75.00

¹¹ Aussenanlagen für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Rasenfeld 1 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Rasenfeld 2 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Roter Platz und Spielwiese*** Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Roter Platz Trubeland*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Beachvolleyball-Feld*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
zusätzlich pro 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Skaterplatz Schalmenacker***	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Zirkuswiese Trubeland	–	–	Fr. 100.00

* Nutzung als Turnhalle

** Als Jahresstunde gelten regelmässig, wiederkehrend gebuchte Termine.

*** Sofern keine Reservation, Anlage frei nutzbar, vorbehaltlich Bespielbarkeit.

¹² Für J+S-Lager gelten folgende Gebühren:

Saalsporthalle und Aussenanlagen	pro Woche
1 Halle	Fr. 500.00
3-Fach-Halle	Fr. 1'000.00
Roter Platz	Fr. 500.00
Fussballplätze	Fr. 500.00
Restliche Infrastruktur wie Foyer etc. gemäss Gebührentarif.	

¹³ Zusatzaufwendungen für die Übergabe/Abnahme, die Reinigung von übermässigen Verschmutzungen, die Anlassbegleitung, für Schäden und Defekte an Mobilien und Gebäude sowie für Piketteinsätze werden gemäss den gültigen Tarifen oder den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.

¹⁴ Für die schulinterne Nutzung der Saalsporthalle gilt unabhängig von der Anzahl benutzter Hallen eine pauschale jährliche Gebühr von Fr. 200.00 pro Wochenlektion. Sie wird intern verrechnet.

Art. 26 Singsäle Götze und Schalmenacker³

¹ Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

² Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel Fr. 200.00

bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand

Wiederbeschaffung effektive Kosten

³ Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung 30 %

weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70 %

⁴ Die Nutzung nicht reservierter Anlagen und/oder ausserhalb der vereinbarten Zeit kann durch die Gemeinde mit einem Aufschlag von 100 % nachverrechnet werden.

⁵ für ortsansässige Vereine und Organisationen (mit Sitz in Rafz)

	Jahres- stunde* (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Singsaal Götze	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Singsaal Schalmenacker	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00

⁶ für Vereine und Organisationen aus den Rafzerfelder Gemeinden Wil, Hüntwangen, Wasterkingen, Eglisau, Buchberg und Rüdlingen

	Jahres- stunde* (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Singsaal Götze	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Singsaal Schalmenacker	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00

⁷ für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Jahres- stunde* (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Singsaal Götze	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Singsaal Schalmenacker	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00

* Als Jahresstunde gelten regelmässig, wiederkehrend gebuchte Termine.

⁸ Zusatzaufwendungen für die Übergabe/Abnahme, die Reinigung von übermässigen Verschmutzungen, die Anlassbegleitung, für Schäden und Defekte an Mobilien und Gebäude sowie für Piketteinsätze werden gemäss den gültigen Tarifen oder den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.

Art. 27 Saalsporthalle für Veranstaltungen³

¹ Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

² Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel	Fr. 200.00
bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand Wiederbeschaffung	effektive Kosten

³ Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung	30 %
weniger als 3 Monate vor Veranstaltung	70 %

⁴ Die Nutzung nicht reservierter Anlagen und/oder ausserhalb der vereinbarten Zeit kann durch die Gemeinde mit einem Aufschlag von 100 % nachverrechnet werden.

⁵ für ortsansässige Vereine und Organisationen (mit Sitz in Rafz)

	1 Tag	Zusatztag
Saalsporthalle Kapazität für 800 Personen Mobiliar bis 500 Personen	Fr. 500.00	Fr. 250.00
Bühne inkl. Halle C	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Foyer inkl. Mobiliar für ca. 100 Personen	Fr. 50.00	Fr. 25.00
Küche/Office inkl. Foyer und Geschirr für 160 Personen	Fr. 100.00	Fr. 50.00
Mobiliar für 500 Personen 4 Kontingente à je 21 Tische und 125 Stühle	Fr. 50.00 je Kontingent	
Geschirr für weitere 100 Personen 2 Kontingente à 50 Einheiten	Fr. 50.00 je Kontingent	

⁶ für Vereine und Organisationen aus den Rafzerfelder Gemeinden Wil, Hüntwangen, Wasterkingen, Eglisau, Buchberg und Rüdlingen

	1 Tag	Zusatztag
Saalsporthalle Kapazität für 800 Personen Mobiliar bis 500 Personen	Fr. 750.00	Fr. 375.00
Bühne inkl. Halle C	Fr. 450.00	Fr. 225.00
Foyer inkl. Mobiliar für ca. 100 Personen	Fr. 75.00	Fr. 37.50
Küche/Office inkl. Foyer und Geschirr für 160 Personen	Fr. 150.00	Fr. 75.00
Mobiliar für 500 Personen 4 Kontingente à je 21 Tische und 125 Stühle	Fr. 50.00 je Kontingent	
Geschirr für weitere 100 Personen 2 Kontingente à 50 Einheiten	Fr. 50.00 je Kontingent	

⁷ für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	1 Tag	Zusatztag
Saalsporthalle Kapazität für 800 Personen Mobiliar bis 500 Personen	Fr. 1'500.00	Fr. 750.00
Bühne inkl. Halle C	Fr. 900.00	Fr. 450.00
Foyer inkl. Mobiliar für ca. 100 Personen	Fr. 150.00	Fr. 75.00
Küche/Office inkl. Foyer und Geschirr für 160 Personen	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Mobiliar für 500 Personen 4 Kontingente à je 21 Tische und 125 Stühle	Fr. 50.00 je Kontingent	
Geschirr für weitere 100 Personen 2 Kontingente à 50 Einheiten	Fr. 50.00 je Kontingent	

⁸ Zusatzaufwendungen für die Übergabe/Abnahme, die Reinigung von übermässigen Verschmutzungen, die Anlassbegleitung, für Schäden und Defekte an Mobilien und Gebäude sowie für Piketteinsätze werden gemäss den gültigen Tarifen oder den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.

Art. 28 Ortsmuseum

¹ Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

² Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel Fr. 200.00

bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand
Wiederbeschaffung effektive Kosten

³ Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung 30 %

weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70 %

⁴ für ortsansässige Vereine, Organisationen (mit Sitz in Rafz) und Privatpersonen

	pro Anlass bis 3 Stunden
Foyer und/oder Wohnstube	Fr. 100.00
Küche mit oder ohne Inventar	Fr. 50.00

⁵ für Vereine und Organisationen aus den Rafzerfelder Gemeinden Wil, Hüntwangen, Wasterkingen, Eglisau, Buchberg und Rüdlingen

	pro Anlass bis 3 Stunden
Foyer und/oder Wohnstube	Fr. 150.00
Küche mit oder ohne Inventar	Fr. 75.00

⁶ für geschäftliche und auswärtige Nutzung

	pro Anlass bis 3 Stunden
Foyer und/oder Wohnstube	Fr. 200.00
Küche mit oder ohne Inventar	Fr. 100.00

⁷ Betreuung durch das Ortsmuseum bei Benutzung der Räumlichkeiten von mehr als 3 Stunden, pro Stunde Fr. 50.00

⁸ Führungen im Ortsmuseum:

1 Gruppe (bis 15 Personen)	Fr.	50.00
2 Gruppen (16 bis 30 Personen)	Fr.	80.00
für jede weitere Gruppe	Fr.	20.00
musikalische Begleitung durch Bänkelsänger, Dauer 45 Minuten	Fr.	80.00
Schulklassen		gebührenfrei

Art. 29 Gemeindesaal

¹ Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsreglements Räumlichkeiten Gemeindehaus.

² Benützung Gemeindesaal gebührenfrei

Art. 30 Gemeindehauskeller

¹ Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsreglements Räumlichkeiten Gemeindehaus.

² für ortsansässige Vereine und Organisationen
(mit Sitz in Rafz) sowie Angestellte und
Behördenmitglieder der Gemeinde gebührenfrei

³ für Rafzer Einwohner/innen und Betriebe:

Kurzanlass bis maximal 2 Stunden
(z. B. für Apéro) Fr. 50.00

länger dauernde Anlässe bis 1 Tag Fr. 100.00

⁴ Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 30 Tage vor Veranstaltung gebührenfrei

29 Tage bis 7 Tage vor Veranstaltung 50 %

6 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltung 80 %

weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw.
ohne Abmeldung 100 %

Art. 31 Forsthütte Grundforen

¹ Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsreglements Forsthütte Grundforen.

² für ortsansässige Vereine und Organisationen
(mit Sitz in Rafz) sowie Angestellte und
Behördenmitglieder der Gemeinde gebührenfrei

³ für Privatpersonen und Betriebe:

pro Anlass bzw. Tag Fr. 100.00

mit Anbau pro Anlass bzw. Tag Fr. 500.00

⁴ Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 30 Tage vor Veranstaltung gebührenfrei

29 Tage bis 7 Tage vor Veranstaltung 50 %

6 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltung 80 %

weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw.
ohne Abmeldung 100 %

Art. 32 Militär- und Zivilschutzunterkunft

¹ Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsreglements Militär- und Zivilschutzunterkunft.

² Esssaal für ortsansässige Vereine und Organisationen (mit Sitz in Rafz), pro Anlass gebührenfrei

³ Küche für ortsansässige Vereine und Organisationen (mit Sitz in Rafz) sowie für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung, pro Anlass Fr. 50.00

⁴ Esssaal und Küche für ortsansässige Vereine und Organisationen (mit Sitz in Rafz), pro Anlass Fr. 100.00

⁵ Esssaal und Küche für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung, pro Anlass Fr. 250.00

⁶ Übernachtungskosten pro Person und Nacht Fr. 8.50

⁷ Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung 30 %

weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70 %

Art. 33 Kadaversammelstelle im Werkgebäude

¹ Entsorgung und Transport von tierischen Nebenprodukten und Grosstierkörpern ab Hof effektive Kosten

² Entsorgung von toten Tierkörpern:

- 1 Kadaverkübel Fr. 60.00

- ½ Kadaverkübel Fr. 30.00

³ Kleintiere bis 10 kg und Wildtiere gebührenfrei

Art. 34 Lehrschwimmbecken Schulhaus Tannewäg

¹ Einzeleintritte Kinder und Erwachsene:

Kinder von 6 bis 15 Jahren	Fr.	3.00
----------------------------	-----	------

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	Fr.	5.00
---	-----	------

² Mehrfacheintritte Kinder und Erwachsene:

Kinder von 6 bis 15 Jahren	Fr.	25.00
----------------------------	-----	-------

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	Fr.	45.00
---	-----	-------

³ Miete Lehrschwimmbecken pro angefangene 1/2 Stunde:

ortsansässige Vereine (mit Sitz in Rafz)	Fr.	25.00
--	-----	-------

auswärtige Vereine	Fr.	30.00
--------------------	-----	-------

kommerzielle Anbieter/innen	Fr.	30.00
-----------------------------	-----	-------

Art. 35 Gemeindebibliothek

¹ Jahresmitgliedschaften alle Medien für Rafzer Einwohner/innen:

Kinder und Jugendliche (1. Klasse bis 18. Altersjahr: keine Berechtigung zum Bezug von Erwachsenenmedien)	gebührenfrei
---	--------------

Erwachsene	Fr.	30.00
------------	-----	-------

Familien/Paare (ein bis zwei Erwachsene zuzüglich Kinder im gleichen Haushalt)	Fr.	40.00
--	-----	-------

² Jahresmitgliedschaften alle Medien für Auswärtige:

Erwachsene	Fr.	50.00
------------	-----	-------

Familien/Paare (ein bis zwei Erwachsene zuzüglich Kinder im gleichen Haushalt)	Fr.	60.00
--	-----	-------

³ Ausleihgebühren:

Einzelausleihe, pro Medium	Fr.	3.00
----------------------------	-----	------

Nichtmitglieder zu Schulzwecken für die Schule Rafz	gebührenfrei
---	--------------

⁴ Reservationen, pro Titel	Fr.	2.00
---------------------------------------	-----	------

⁵ Verspätete Rückgabe:

1. Mahnung, pauschal (gilt für alle Medienarten)	Fr.	3.00
--	-----	------

2. Mahnung, pauschal (zuzüglich Gebühren 1. Mahnung)	Fr.	5.00
--	-----	------

3. Mahnung, pauschal (zuzüglich Gebühren 1. und 2. Mahnung)	Fr.	10.00
1. bis 3. Mahnung für Bücher, welche im Rahmen des Schulunterrichts ausgeliehen wurden		gebührenfrei
⁶ Ersatz Bibliotheksausweis (Verlust)	Fr.	5.00
⁷ Ersatz Bücher:		
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung, im 1. Jahr		effektiver Preis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr.	10.00
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung, nach dem 1. Jahr (10 % Abschreibung pro Jahr)		mind. 50 % Neupreis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr.	10.00
⁸ Ersatz Hörbücher/Tonies/CD/DVD:		
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung		effektiver Preis
	Fr.	10.00
⁹ Verlust und Beschädigung Bücher:		
bei Verlust oder Beschädigung im 1. Jahr zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung		effektiver Preis
	Fr.	10.00
bei Verlust oder Beschädigung nach dem 1. Jahr (10 % Abschreibung pro Jahr)		mind. 50 % Neupreis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr.	10.00
¹⁰ Verlust und Beschädigung Hörbücher/Tonies/CD/DVD:		
bei Verlust oder Beschädigung		effektiver Preis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr.	10.00
Ersatz Hülle	Fr.	2.00
Ersatz Tonie-Box	Fr.	4.00
¹¹ Verlust oder Beschädigung von Zeitschriften		effektiver Preis

4. Benützungsgebühren für Einrichtungen des Freibades Rafzerfeld

Art. 36 Freibad Rafzerfeld

¹ Als Einheimische gelten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Rafz, Wil und Wasterkingen.

² Kinder bis zur Vollendung des 5. Altersjahres in Begleitung Erwachsener haben gratis Zutritt ins Freibad.

³ Die nachstehenden Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

⁴ Einzeleintritte Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahren) und Kinder (ab 6 Jahren)

	Jugendliche und Erwachsene	Kinder
Einzeleintritt	Fr. 7.00	Fr. 4.00
Abendtarif ab 17.00 Uhr	Fr. 4.00	Fr. 2.00

⁵ Saisonkarten Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahren) und Kinder (ab 6 Jahren)

	Jugendliche und Erwachsene	Kinder
Saisonkarten für Einheimische	Fr. 80.00	Fr. 40.00
Saisonkarten für Auswärtige	Fr. 100.00	Fr. 60.00

⁶ Vorverkauf Saisonkarten Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahren) und Kinder (ab 6 Jahren)³

	Jugendliche und Erwachsene	Kinder
Saisonkarten für Einheimische	Fr. 75.00	Fr. 35.00

⁷ Depotgebühr Saisonkarten Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahren) und Kinder (ab 6 Jahren)

	Jugendliche und Erwachsene	Kinder
Depot Saisonkarte	Fr. 5.00	Fr. 5.00
Ersatz Saisonkarte (bei Verlust etc.)	Fr. 10.00	Fr. 10.00

5. Bürgerrecht

Art. 37 Einbürgerung Schweizer/innen

Erteilung Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

Art. 38 Ordentliche Einbürgerung Ausländer/innen

¹ Erteilung Gemeindebürgerrecht an Ausländer/innen pro Person:

Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet hat Fr. 700.00

Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat Fr. 350.00

Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat gebührenfrei

Für ein Ehepaar bei gemeinsamer Gesuchstellung ab vollendetem 25. Altersjahr Fr. 1'050.00

² Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind gebührenfrei

Art. 39 Erleichterte Einbürgerung Ausländer/innen

Erleichterte Einbürgerung Ausländer/innen gebührenfrei

Art. 40 Wiedereinbürgerung

Wiedereinbürgerung gebührenfrei

Art. 41 Verfahren negativer/ohne Einbürgerungsentscheid

¹ Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat gebührenfrei

² Rückzug Einbürgerungsgesuch vor Erteilung Gemeindebürgerrecht Fr. 200.00

³ Sistierung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat gebührenfrei

Art. 42 Entlassung aus dem Bürgerrecht

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

6. Feuerungskontrolle

Art. 43 Feuerungskontrolle, Feuerschau, Feuerungsanlagen²

¹ In den nachstehend genannten Gebühren sind sämtliche Aufwendungen des amtlichen Feuerungskontrolleurs inklusive:

Öl- und Gasfeuerungsanlagen:

einstufige Anlagen, pauschal Fr. 132.00

zweistufige Anlagen, pauschal Fr. 152.00

Holzfeuerungen:

1. Anlage inkl. visuelle Kontrolle Fr. 128.00

für jede weitere Anlage (gleiche Wohneinheit) Fr. 25.00

Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle (Kohlenmonoxid-Messung), pauschal pro Anlage Fr. 235.00

² Verwaltungs- und Administrationsaufwand:

je eingereichter Messrapport Öl/Gas und Holz (bei Sichtkontrolle Holzfeuerungen: pro Objekt/Stockwerkeigentum), dabei gehen Fr. 4.00 an die Rapportzentrale Fr. 70.00

Mahnung Fr. 25.00

³ Nach- und Klagekontrolle, pro Anlage und Stunde Fr. 114.00

Diverse Arbeiten im Auftrag der Gemeinde, pro Stunde Fr. 114.00

7. Feuerwehr

Art. 44 Einsatzkosten

¹ Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr, Grundgebühr 1. Stunde Fr. 60.00

² Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr, jede weitere Viertelstunde Fr. 15.00

Art. 45 Fahrzeugkosten

¹ Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 100.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 12.50

² Fahrzeuge ab 3,5 bis 7,5 Tonnen

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 150.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 18.75

³ Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 300.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 37.50

⁴ in den Fahrzeugen und Containern mitgeführte Geräte, insbesondere Atemschutzgeräte, deren Retablierung und Befüllung, in der Regel inbegriffen

Art. 46 Maschinen und Geräte

¹ Tauchpumpe oder Wassersauger

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 40.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 5.00

² Motorspritze ab Typ II

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 40.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 5.00

³ Atemschutz

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Pressluftgerät, Einsatzpauschale pro Stück Fr. 20.00

Art. 47 Verpflegungskosten

¹ Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person, maximal Fr. 22.50

² Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person, maximal Fr. 27.00

Art. 48 Spezialfälle

¹ Ab dem 2. Fehllarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnung der tatsächlich entstandenen
Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material)
an den/die Hilfeleistungsempfänger/in, maximal Fr. 1'800.00

Zuschlag auf den Einsatzbetrag bei langen
Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümer-
schaft (d. h. maximale Verrechnung total
Fr. 2'700.00) 50 %

² Hilfeleistung zugunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnung der tatsächlich entstandenen
Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material)
an den/die Hilfeleistungsempfänger/in, maximal Fr. 800.00

³ Verbrauchsmaterial (unter anderem
Sauerstoff, Handschuhe) gebührenfrei

Art. 49 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwen-
dungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie
folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag	um 25 %
ab dem 31. Tag	um 50 %

8. Finanzen und Steuern

Art. 50 Ausweise und Auskünfte

¹ Steuerausweis, pro Ausweis:

für eine Steuerperiode ohne Datensperre	Fr.	40.00
---	-----	-------

für jede weitere Steuerperiode	Fr.	30.00
--------------------------------	-----	-------

für eine Steuerperiode mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren	Fr.	80.00
---	-----	-------

für eine Steuerperiode mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren	Fr.	120.00
---	-----	--------

² schriftliche Steuerauskünfte, welche das übliche Mass übersteigen ^b	von Fr.	50.00
--	---------	-------

^b Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11), § 20 Schriftliche Auskünfte

bis Fr. 500.00

9. Friedhof

Art. 51 Bestattungs- und Grabkosten

¹ Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rafz hatten:

Bestattungen sowie Heimführung im Umkreis von 20 Kilometern sowie innerhalb des Kantons Zürich gebührenfrei

Heimführung ausserhalb des Kantons Zürich effektive Kosten

zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst werden effektive Kosten

Publikation gebührenfrei

² Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rafz hatten:

Einsargung, Transport, Kremation etc. effektive Kosten

Grabplatz für Erdbestattung Fr. 800.00

Grabplatz für Urnen- oder Kindergrab Fr. 600.00

Grabplatz für Gemeinschaftsgrab Fr. 250.00

Grabarbeiten für Erdbestattungsgrab effektive Kosten

Grabarbeiten für Urnen- oder Kindergrab effektive Kosten

Aufwendungen für Gemeinschaftsgrab effektive Kosten

Grabarbeiten für bestehendes Grab effektive Kosten

zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst werden effektive Kosten

Reduktion Gebühr Grabplatz für Personen, die in Rafz heimatberechtigt waren 50 %

³ Mietgebühr für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rafz hatten:

Familiengrab, Fläche 4 m²

– Pauschale für 50 Jahre Fr. 4'000.00

– Verlängerung pro Jahr Fr. 80.00

Familiengrab, Fläche 5 m²

– Pauschale für 50 Jahre Fr. 4'500.00

– Verlängerung pro Jahr Fr. 90.00

Familiengrab, Fläche 6 m²

– Pauschale für 50 Jahre Fr. 5'500.00

– Verlängerung pro Jahr Fr. 100.00

⁴ Namenstafel für Gemeinschaftsgrab effektive Kosten

10. Werkbetrieb

Art. 52 Brückenwaage

Gebühr je Wägung, pauschal Fr. 10.00

Art. 53 Dörranlage

Gebühr für das Dörren von Gemüse und Früchten, pro Kilo Grünware (brutto):

Bohnen (blanchiert) Fr. 1.90

Tomaten Fr. 2.70

Apfelringe Fr. 1.70

Apfelschnitze Fr. 1.90

Birnen, viertel/halbe Fr. 2.00

Zwetschgen, entsteint (flach gedörrt) Fr. 2.10

Zwetschgen, ganze Fr. 2.70

restliche Früchte (z. B. Mango, Ananas) Fr. 2.20

Art. 54 Marktstände

pro Marktstand und Tag (Abholung im Werkgebäude) Fr. 20.00

Art. 55 Streusalz

Streusalz, pro 25 kg Sack (Abholung im Werkgebäude) Fr. 25.00

Streusalz, pro 50 kg Sack (Abholung im Werkgebäude) Fr. 50.00

Art. 56 Winterdienst

Regelung Winterdienst in Art. 8

Art. 57 Belagsreparaturen

Bewilligung Aufgrabungsgesuch,
Ausführungskontrolle etc.

nach Aufwand

11. Einwohnerdienste (Meldewesen, Einwohnerregister)

Art. 58 Niederlassung und Aufenthalt

¹ Anmeldung Niederlassung Einzelperson inkl. Meldebestätigung (pro volljährige Person)	Fr.	40.00
² Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	30.00
³ Duplikat Schriftenempfangsschein/Melde- bestätigung	Fr.	20.00
⁴ erstmalige Anmeldung zum Wochenaufenthalt (auch für Minderjährige), ausser Heimaufent- halter/in	Fr.	100.00
⁵ Verlängerung des Wochenaufenthalts um ein weiteres Jahr (auch für Minderjährige), ausser Heimaufenthalter/in	Fr.	100.00

Art. 59 Auszüge und Auskünfte

¹ Auszüge aus dem Einwohnerregister (Handlungs- fähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung, Aufenthaltsausweis, Abmeldebestätigung usw.)	Fr.	30.00
² einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
³ Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
⁴ Identitätskontrolle und Personalienbestätigung für Führer- und Lernfahrausweise sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00
⁵ Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) oder SwissID	Fr.	20.00
⁶ Lebensbescheinigung, Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei

Art. 60 Dienstleistungen

- | | |
|---|--------------|
| ¹ Hülle für Ausländerausweis | gebührenfrei |
| ² Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate | Fr. 20.00 |

Art. 61 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige^c

- | | |
|--|--------------|
| ¹ Identitätskarte für Erwachsene, pro Person | Fr. 65.00 |
| ² Identitätskarte für Kinder (bis 18 Jahre), pro Person | Fr. 30.00 |
| ³ Portoauslagen | nach Aufwand |

Art. 62 Ausländerrechtliche Gebühren^d

- | | |
|--|-----------|
| ¹ Meldegebühr der Gemeinde für Ausländer/innen | Fr. 40.00 |
| ² Besuchseinladung/Garantieerklärung (Gebühr Gemeinde Fr. 30.00 und Vorinkasso Migrationsamt Fr. 30.00) | Fr. 60.00 |

12. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 63 Parkierung

¹ Parkieren in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) auf öffentlichem Grund gemäss Nachtparkverordnung Politische Gemeinde Rafz, pro Kalendermonat oder auch einen Teil davon und pro Fahrzeug:

- | | |
|--|-----------|
| Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg, Motorräder ab 50 ccm sowie dreirädrige Motorfahrzeuge | Fr. 60.00 |
| Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 300 bis 750 kg | Fr. 80.00 |

^c Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAWG, SR 143.11).

^d Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg und Spezialfahrzeuge Fr. 150.00

² Parkieren am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) auf öffentlichem Grund:
Parkieren sämtlicher zugelassener Fahrzeuge, sofern nicht länger als 48 Stunden und mit vorgeschriebenen Kontrollschildern gebührenfrei

Art. 64 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

¹ Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen:

in Bauzonen pro m² und Tag Fr. 0.20
ausserhalb von Bauzonen pro m² und Tag Fr. 0.10
pro Gesuch, mindestens Fr. 20.00

² vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken gewerblicher Art wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler usw. pro m² und Tag Fr. 0.50
pro Gesuch, mindestens Fr. 20.00

³ vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zu nicht kommerziellen Zwecken (u. a. Vereine und Parteien) gebührenfrei

⁴ Aufstellen und Rückbau von erforderlichen Verkehrssignalisationen durch den Werkbetrieb Fr. 150.00

Art. 65 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes allgemein

¹ Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme von öffentlichem Grund, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

² Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche des öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

³ Der Landwert berechnet sich nach dem Verkehrswert nahegelegener Grundstücke, die sich für die betreffende Nutzung eignen.

⁴ Bei bewilligter Beanspruchung, die den bestimmungsgemässen Gebrauch höchstens unwesentlich stört und/oder dem Bewilligungsnehmer keinen wirtschaftlich verwertbaren Nutzen bringt, wird die bemessene Gebühr um mindestens einen Viertel und höchstens um die Hälfte reduziert.

13. Polizei

Art. 66 Fundsachen

Aufbewahrung und Herausgabe von
Fundgegenständen

gebührenfrei

Art. 67 Gastwirtschaftspatente

¹ Gastwirtschaftspatente, je Betrieb Fr. 200.00

² Klein- und Mittelverkaufspatente, je Betrieb Fr. 100.00

³ Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden/ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebs:

Veranstaltungen, deren Erlös vollumfänglich
einem gemeinnützigen Zweck zukommt oder
die nicht gewinnorientiert sind

gebührenfrei

eintägige Veranstaltungen von Rafzer Vereinen
und Organisationen sowie Mitgliedern der Ver-
einigung Pro Rafz während der normalen
Öffnungszeiten der Gastronomiebetriebe
(05.00 bis 24.00 Uhr)

gebührenfrei

sonstige gewinnorientierte eintägige
Veranstaltungen

Fr. 80.00

sonstige gewinnorientierte mehrtägige
Veranstaltungen

Fr. 100.00

⁴ Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin die Gebühr für vorübergehende/ausserordentliche Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebe höher oder tiefer ansetzen oder gänzlich erlassen.

Art. 68 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

¹ einmalig bis maximal 02.00 Uhr Fr. 25.00

² einmalig bis maximal 05.00 Uhr Fr. 50.00

³ Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin die Gebühr für eine einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde tiefer festsetzen oder gänzlich erlassen.

⁴ pro Jahr bis maximal 02.00 Uhr, einmal pro Woche, pauschal Fr. 800.00

⁵ pro Jahr bis maximal 02.00 Uhr, zweimal pro Woche, pauschal Fr. 1'250.00

⁶ pro Jahr bis maximal 05.00 Uhr, einmal pro Woche, pauschal Fr. 1'250.00

⁷ pro Jahr bis maximal 05.00 Uhr, zweimal pro Woche, pauschal Fr. 1'500.00

Art. 69 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Polizeistundenverlängerungen und befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden/ ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebs für mehrtägige Veranstaltungen von Rafzer Vereinen und Organisationen sowie Mitgliedern der Vereinigung Pro Rafz maximal Fr. 50.00

² Polizeistundenverlängerungen und befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden/ ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebs für Anlässe wie Bächtele, Herbstmesse und Weihnachtsmarkt gebührenfrei

³ Expressbewilligung (Veranstaltung innert 5 Arbeitstagen, Ausnahme zwischen Weihnachten und Neujahr), Zuschlag Fr. 50.00

Art. 70 Abgaben auf gebrannten Wassern^e

Die Abgabe wird anhand der Anzahl Liter der umgesetzten Menge an gebrannten Wassern pro Jahr berechnet. Die Abgabe wird pro Abgabeperiode von vier Jahren erhoben.

Anzahl Liter	Abgabe
von 1 bis 500 Liter pro Jahr	Fr. 200.00
über 500 bis 1'000 Liter pro Jahr	Fr. 400.00
über 1'000 bis 1'500 Liter pro Jahr	Fr. 600.00
über 1'500 bis 2'000 Liter pro Jahr	Fr. 800.00
über 2'000 bis 2'500 Liter pro Jahr	Fr. 1'000.00
über 2'500 bis 3'000 Liter pro Jahr	Fr. 1'200.00
usw.	maximal Fr. 8'000.00

Art. 71 Hundehaltung

pro Hund, jährlich	Fr. 150.00
für den 1. Hofhund, jährlich	Fr. 100.00
für den 2. Hofhund, jährlich	Fr. 150.00
erreicht ein Hund das Alter von 3 Monaten nach dem 30. Juni	Fr. 75.00
Hunde gemäss § 25 Hundegesetz (Blindenführhunde, Diensthunde, Militärhunde usw.)	gebührenfrei
erstmalige Registrierung innerhalb der gesetzlichen Meldefrist	Fr. 20.00
verspätete Registrierung	Fr. 40.00
Meldung Halter/in bei Registrierstelle durch Gemeinde nach Aufwand, Ansatz Fr. 100.00 pro Stunde	maximal Fr. 150.00

^e Diese Ansätze werden vom kantonalen Recht (Verordnung zum Gastgewerbegesetz, LS 935.12) vorgeschrieben.

Art. 72 Waffenerwerbsscheine^f

Waffenerwerbsscheine für:

Selbstverteidigungssprays	Fr.	20.00
Feuerwaffen	Fr.	50.00
andere Waffen	Fr.	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00

Art. 73 Sonntagsverkauf

Bewilligung von Sonntagsverkäufen	gebührenfrei
-----------------------------------	--------------

Art. 74 Polizeibewilligungen

¹ einfache Polizeibewilligungen	gebührenfrei
² Bächtele, Bundesfeier, Weihnachtsmarkt und Herbstmesse	gebührenfrei
³ aufwändige Polizeibewilligungen (grössere Feste, Veranstaltungen, Konzerte etc.)	nach Aufwand
⁴ Expressbewilligung (Bewilligungsgegenstand/-anlass innert 5 Arbeitstagen, Ausnahme zwischen Weihnachten und Neujahr), Zuschlag	Fr. 50.00

Art. 75 Feuerwerk

Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk	Fr. 50.00
---	-----------

14. Schule

Art. 76 Freiwillige Angebote der Schule

Kurse, Lager und weitere Angebote	gemäss Ausschreibung
-----------------------------------	----------------------

Art. 77 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

¹ Schulpflichtige Schüler/innen:

^f Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541).

Schulbestätigungen, Zeugniskopien/ -abschriften etc.	gebührenfrei
---	--------------

² Schulentlassene Personen:

Klassenlisten	Fr. 15.00
Schulbestätigungen	Fr. 15.00
Zeugniskopien/-abschriften	Fr. 40.00
andere Bestätigungen	nach Aufwand

Art. 78 Schulergänzende Tagesstrukturen

¹ Gemäss den Bestimmungen der Verordnung und des Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Politischen Gemeinde Rafz:

Frühstück	07.00 bis 08.00 Uhr	Fr. 11.00
Morgen	08.00 bis 12.00 Uhr	Fr. 35.50
Mittagstisch	12.00 Uhr bis Beginn des Nachmittagsunterricht, längstens bis 14.00 Uhr	Fr. 23.00
Nachmittag 1	12.00 bis 16.00 Uhr	Fr. 44.00
Nachmittag 2	12.00 bis 18.00 Uhr	Fr. 65.00
Nachmittag 3	nach Nachmittagsunterricht bis 18.00 Uhr	Fr. 21.00
ganzer Tag	07.00 bis 18.00 Uhr	Fr. 111.50

² Die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (gemäss Art. 9 Abs. 5 des Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen) ist während der Stundenplanzeiten kostenlos.

³ An schulfreien Tagen gemäss § 32 Abs. 2 der Volksschulverordnung wird keine Betreuung angeboten.

⁴ Absenzen infolge schulischer Anlässe (Klassenlager, Schulreise, Exkursionen etc.) werden nicht verrechnet.

15. Soziales und Gesundheit

Art. 79 Vorschulische und schulergänzende Kinderbetreuung

Die Tarife und allfällige Beiträge für vorschulische Kinderbetreuung richten sich nach der Verordnung und dem Beitragsreglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz.

Art. 80 Aufsicht und Bewilligung von Krippen, Horten und Tagesfamilien

Aufsicht und Bewilligung von Krippen,
Horten und Tagesfamilien effektive Kosten

Art. 81 Auszüge und Auskünfte

Bestätigung Sozialhilfebezug Fr. 30.00

Art. 82 Pilzkontrolle

Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch
die für das Rafzerfeld zuständige Pilzkontroll-
stelle gebührenfrei

16. Rechtspflege

Art. 83 Wiedererwägungsgesuche

gemäss Art. 57 der Gebührenverordnung der
Politischen Gemeinde Rafz, pro Gesuch
maximal Fr. 750.00

Art. 84 Neubeurteilung, Grundgebühr

¹ Bestimmbarer Streitwert:

Streitwert bis Fr. 1'000	von Fr. 50.00
	bis Fr. 100.00
Streitwert über Fr. 1'000 bis Fr. 10'000	von Fr. 100.00
	bis Fr. 300.00
Streitwert über Fr. 10'000 bis Fr. 100'000	von Fr. 300.00
	bis Fr. 500.00
Streitwert über Fr. 100'000	von Fr. 500.00
	bis Fr. 1'000.00

² Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr
nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	Fr. 120.00
Entscheide bis 4 Seiten	Fr. 200.00
Entscheide bis 8 Seiten	Fr. 400.00
jede zusätzliche Seite	Fr. 50.00

Art. 85 Friedensrichter (Überblick)⁹

¹ Gebühr für Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

Streitwert bis Fr. 1'000	von Fr.	65.00
	bis Fr.	250.00
Streitwert über Fr. 1'000 bis Fr. 10'000	von Fr.	250.00
	bis Fr.	420.00
Streitwert über Fr. 10'000 bis Fr. 100'000	von Fr.	420.00
	bis Fr.	615.00
Streitwert über Fr. 100'000	von Fr.	615.00
	bis Fr.	1'240.00

² Gebühr für Schlichtungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

von Fr.	100.00
bis Fr.	850.00

³ Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

⁴ Keine Kosten werden unter anderem gesprochen bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 (Art. 113 Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

⁵ Personen, denen die Mittel zur Bezahlung der Gerichtskosten fehlen, kann auf Gesuch die unentgeltliche Prozessführung (UP) bewilligt werden. Ausgenommen sind Prozesse, die zum vornherein aussichtslos erscheinen sowie für juristische Personen (Art. 117 Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

17. **Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

Gemäss den Bestimmungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017.

⁹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht (Gebührenverordnung des Obergerichts, GebV OG, LS 211.11) vorgeschrieben.

18. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 86 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der bisherige Gebührentarif vom 1. Januar 2022 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

¹ Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-174 vom 31. Oktober 2023. Amtliche Publikation am 7. November 2023.

² Änderungen in Art. 43 gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-6 vom 23. Januar 2024. Amtliche Publikation am 30. Januar 2024. Gültig ab 1. Februar 2024.

³ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-179 vom 12. November 2024, Amtliche Publikation am 22. November 2024. Gültig ab 1. Januar 2025.

⁴ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-141 vom 4. November 2025, Amtliche Publikation am 7. November 2025. Gültig ab 1. Januar 2026.